

Urkunde über die Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts

Mitzubringende Unterlagen

- Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter und ggfls. allen weiteren Zustimmungsurkunden
- gültige Lichtbildausweise
- bei vorgeburtlicher Anerkennung: Mutterpass
- bei nachgeburtlicher Anerkennung: Geburtsurkunde des Kindes, alternativ Geburtsbescheinigung, wenn noch keine Geburtsurkunde vorliegt
- Hinweis: Wird eine Geburtsurkunde mit standesamtlichem Eintrag des Vaters vorgelegt, ist die Vorlage der Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft nicht mehr erforderlich.

Voraussetzungen

- Die Anerkennung der Vaterschaft mit allen notwendigen Zustimmungserklärungen ist bereits erfolgt.

Sofern dies noch nicht erfolgt ist, wählen Sie bitte zusätzlich die notwendigen Urkunden unter dem Reiter „Vaterschaftsanerkennung“ aus.

- Die Eltern sind nach deutschem Recht nicht miteinander verheiratet.
- Beide Elternteile des Kindes sind volljährig.

Sollte ein Elternteil minderjährig sein, ist die urkundliche Zustimmung der sorgeberechtigten Elternteile notwendig.

Bitte wählen Sie ggfls. die Zusatzoptionen für die notwendigen Zustimmungsurkunden aus. Die Zustimmungen können auch in gesonderten Terminen und bei jedem anderen Jugendamt in der Bundesrepublik Deutschland beurkundet werden.

Bei Minderjährigkeit eines Elternteils und Volljährigkeit des anderen Elternteils übt der volljährige Elternteil im Falle der Beurkundung des gemeinsamen Sorgerechts das alleinige Sorgerecht für das Kind bis zur Volljährigkeit des anderen Elternteils aus.

Sollten beide Elternteile minderjährig sein, ist die Beurkundung nicht möglich.

Hinweis: Die Urkunde über die Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts kann ggfls. auch in zwei einzelnen Urkunden erfolgen. Die gemeinsame Sorge wird erst mit der zweiten Erklärung begründet.

- Beide Elternteile sind der deutschen Sprache mächtig.

Sie verstehen und sprechen beide ausreichend Deutsch.

Falls nicht, ist für die Beurkundung eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher notwendig. Bitte bringen Sie zum Übersetzen einen Dolmetscher oder eine andere Person zur Beurkundung mit. Diese Person benötigt ein gültiges Ausweisdokument und darf nicht mit Ihnen verwandt oder verschwägert sein.

Hinweis: Die Entscheidung, ob die Sprachkenntnisse ausreichend sind, trifft die Urkundsperson; ggfls. kann ohne Dolmetscher keine Beurkundung stattfinden.